

Paragraph 38

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die betroffenen Lehrpersonen sind 5 Tage im Voraus zu informieren.

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können neu auch kumuliert bezogen werden. In diesem Fall müssen die betroffenen Lehrpersonen 2 Wochen im Voraus informiert werden.

Ausgenommen davon sind offizielle Schulanlässe wie zum Beispiel Sporttag, Projekttag oder Schulschlussfeier. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

Name des Kindes			
Klasse			
Name der Lehrperson(en)			
Name der Eltern			
Datum der Beurlaubung		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
		<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
Datum		Unterschrift der Eltern	
Datum		Unterschrift der Klassenlehrperson	